

Vertraulich;
für die Presse nur Dispositiv.

An den B u n d e s r a t

Bü. GB. 821. AVA
 Wirtschaftsverhandlungen
mit Grossbritannien

Auf Grund des Antrages des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Dezember 1952 hatte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. Dezember die Instruktionen für die bevorstehenden Wirtschaftsverhandlungen mit Grossbritannien festgelegt. Gegenstand dieser Besprechungen, die vom 10. bis 19. Dezember in London stattfanden, bildete die Regelung des Warenverkehrs zwischen den beiden Ländern für die Zeit ab 1. Januar 1953. Wir erlauben uns, Ihnen über Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen, die am 19. Dezember zur Unterzeichnung eines Abkommens führten, wie folgt Bericht zu erstatten:

I.

Wie wir in unserem Antrag ausführten, umfassten die schweizerischen Begehren drei Punkte, nämlich die Gewährung einer angemessenen Härtereserve für die im Zuge der britischen Sparmassnahmen entliberalisierten und unter Globalquote gestellten Waren, die Gewährung der vertraglichen Importquoten für die unter bilateralem Regime stehenden Waren in bisherigem Umfang (zuzüglich Erhöhungen und neue Quoten) sowie die weitere Anwendung der britischen Freiliste auf schweizerische Waren.

Die Besprechungen standen, wie dies erwartet werden musste, auch diesmal wieder unter dem Zeichen der britischen Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Nach britischer Auffassung geben die heute etwas günstiger lautenden Ausweise der Zahlungsbilanz nicht das richtige Bild, da der Gesundungsprozess noch keineswegs abgeschlossen ist. Aus diesem Grunde kann Grossbritannien im Rahmen der OECE auch die Liberalisierung seiner Einfuhr noch nicht wiederherstellen. Andererseits weigert sich die britische Regierung gegenüber allen Ländern, und zwar im Einvernehmen mit Paris, die Einfuhr entliberalisierter Waren einer bilateralen Verhandlung zugänglich zu machen. An diesem Grundsatz hat sie trotz grosser Widerstände bisher in ihren Verhandlungen mit allen Mitgliedstaaten der OECE festgehalten. Dies alles will aber nicht heissen, dass nicht eine Entwicklung in der Richtung einer Lockerung der Beschränkungen stattgefunden hätte. Grossbritannien hat im Gegenteil bei einer ganzen Reihe von Waren die Globalquoten für das erste Semester 1953 im Vergleich zum bisherigen Stand wesentlich erhöht, vor allem für gewisse Textilien sowie für Käse und Aepfel. So ergibt sich z.B. gegenüber der pro rata-Quote für die letzten sechs Monate 1952 für das erste Halbjahr 1953 bei den Garnen eine Erhöhung von 11,2 auf 27 Mio Fr., bei den Geweben von 76 auf 122 Mio Fr. Im Agrarsektor wurde in gleicher Weise vorgegangen, was zur Folge hat, dass die im ersten Semester 1953 rund 50 Mio Fr. betragende Globalquote für Käse ca. 90% der normalen, d.h. liberalisierten Importe ermöglicht; die für das erste Halbjahr 1953 auf rund 18,5 Mio Fr. festgesetzte Globalquote für Aepfel ist pro rata ungefähr 85% höher als im ersten Halbjahr 1952.

- 2 -

Bekanntlich stehen die britischen Globalquoten für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen OECE-Ländern zur Verfügung. Soweit die schweizerischen Erzeugnisse konkurrenzfähig sind, sollte es auch im Rahmen der neuen, für das 1. Semester 1953 freigegebenen Quoten möglich sein, den bisherigen Anteil zu sichern. Für den Export von Textilien, bei welchen der schweizerische Anteil an den Globalquoten bisher rund 8% ausmachte, könnte sich aus den britischerseits vorgenommenen Erhöhungen eine Steigerung der Ausfuhrmöglichkeiten um bis 5 Mio Fr ergeben. Beim Käse hat die Entliberalisierung bzw. die Unterstellung unter Globalquote nur geringe Folgen nach sich gezogen, weist doch die Ausfuhr 1952 gegenüber 1951 (liberalisiert) nur einen Rückgang von ca. 10% aus. Auch im ersten Semester 1953 sollte es möglich sein, den bisherigen Anteil zu halten, allerdings unter der Voraussetzung, dass die schweizerischen Preise nicht erhöht werden. Sämtliche Importeure sind der Auffassung, dass eine Verteuerung zum Verlust des Marktes führen müsste. Bei den Äpfeln sind die Aussichten insofern ungünstiger, als nach übereinstimmenden Berichten der Schweizerischen Gesandtschaft in London, der Mitglieder des Swiss Economic Council und der britischen Importeure zu der entscheidenden Frage der Preisgestaltung noch wesentliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Sortenwahl und Verpackungsart hinzukommen.

Im Bestreben, alle Möglichkeiten für eine künftige Verbesserung der Exportmöglichkeiten für Käse und Obst auszuschöpfen, gab die schweizerische Delegation im Einvernehmen mit dem für die Behandlung der Agrarfragen beigezogenen Vertreter des Schweizerischen Bauernverbandes ihren Befürchtungen über die Folgen des Globalquotensystems Ausdruck. Auf schweizerisches Verlangen gab die britische Delegation die Zusicherung ab, dass sie jederzeit bereit sei, dieses Problem neu zu diskutieren, falls die Schweiz den Nachweis zu erbringen wünsche, dass die Ausfuhr von Käse einen proportionalen Rückgang erleide bzw. dass Äpfel durch die Anwendung des genannten Systems vom britischen Markt praktisch ausgeschlossen würden (Art. 6 und 7 des Protokolls, Beilage 1). Die britische Delegation liess jedoch keinen Zweifel darüber, dass eine Gewährung besonderer bilateraler Kontingente für Käse und Äpfel nicht in Frage kommen könne, solange diese Produkte unter Globalquote stünden (Art. 8 des Protokolls).

Auf Grund der soeben abgeschlossenen Vereinbarungen steht der Schweiz, neben den Aufbesserungen der verschiedenen Globalquoten, für das 1. Quartal 1953 eine "Härtereserve" von £g 50,000 (= 0,6 Mio Fr) zur Verfügung; für das 2. Quartal wird ein gleich hoher Betrag freigegeben, sodass sich die Reserve für die Vertragsdauer von 6 Monaten auf 1,2 Mio Fr beläuft. Diese Summe ist zugegebenermassen schmal und kann deshalb weder für eine allgemeine Verbesserung der Ausfuhrmöglichkeiten noch als Ausgleich für die mangelnde Konkurrenzfähigkeit schweizerischer Produkte Verwendung finden. Ihr Einsatz lässt sich nur dort rechtfertigen, wo schweizerische Waren durch die technischen Auswirkungen des Globalquotensystems oder durch die Umschreibung einzelner Globalquoten vom britischen Markt verdrängt werden.

Nach den in diesem Zusammenhang erlassenen britischen Vorschriften darf innerhalb der Härtereserve keine zu starke Konzentration auf einzelne Waren stattfinden. Ferner darf die Härtereserve für eine Reihe von Erzeugnissen (z.B. für Obst) nicht verwendet werden (vgl. Brief, Beilage 2). Die schweizerische Delegation wäre im Interesse der Förderung des Absatzes von Äpfeln bereit gewesen, einer Ausnahme von dieser Regel zuzustimmen, was jedoch von britischer Seite unter Hinweis auf den bereits gefallenen Regierungsentscheid und

- 3 -

auf die für das 1. Semester 1953 vorgenommene starke Erhöhung der betreffenden Globalquote abgelehnt wurde.

Alle schweizerischen Anstrengungen, eine Erhöhung der Härtereserve zu erreichen, blieben leider erfolglos. Im Sinne einer Festlegung ihres Standpunktes gab die schweizerische Delegation die Erklärung ab, dass der Betrag der Reserve zusammen mit den Aufbesserungen der verschiedenen Globalquoten ihrer Ansicht nach nicht ausreiche, um die für die schweizerischen Exporteure entstehenden Härten auszugleichen (Art. 3 des Protokolls). Es ist jedoch zuzugeben, dass ein Abweichen von den bestehenden Richtlinien die Durchführung des britischen Sparplanes im Rahmen der OECE wohl in einer für das Vereinigte Königreich untragbaren Weise präjudiziert hätte.

Andererseits ist es aber gelungen, durch die Festsetzung bilateraler Kontingente eine gewisse Entlastung der Härtereserve zu erreichen. Durch die Vereinbarung eines Kontingentes von je £g.10,000 für Schiefertafeln und für Müllereigaze aus Nylon, die beide eigentlich unter Globalquote fallen, erhöhen sich die zusätzlichen Exportmöglichkeiten für Waren unter Globalquote somit von 100,000 auf 120,000 £g.

Auf dem Gebiet der bilateral geregelten Waren konnten die bisherigen Kontingente wieder in vollem Umfang gesichert werden. Sehr willkommene Erhöhungen wurden erreicht für die Ausfuhr von Konfektion und Wäsche, sowie für Stickereien. Für dem landwirtschaftlichen Sektor nahestehende Waren, wie Büchsenfrüchte und Schokolade, wurden Umlagemöglichkeiten vorgesehen, die sich ebenfalls im Sinne einer verbesserten Ausfuhr auswirken werden (vgl. Brief, Beilage 3). Für Konfitüre werden die britischen Behörden Einfuhrlizenzen bis zu 100% der liberalisierten Importe 1951 erteilen, für Haushaltfruchtpressen(Turmix) bis zu 50% der Importe 1951. Neue Kontingente wurden festgesetzt für optische Instrumente und für Schlauchklemmen (Art. 2 Protokoll und Anhang I).

Im Uhrensektor verlangte die britische Delegation eine Herabsetzung der Quote für billige Uhren um 100,000 £g, d.h. von 600,000 auf 500,000 £g pro Jahr. Dieses Ansinnen wurde schweizerischerseits unter Hinweis auf die früheren Vereinbarungen mit aller Entschiedenheit abgelehnt. In der Folge gelang es, das Uhrenkontingent auf der bisherigen Höhe festzulegen. Auf schweizerisches Begehren erklärte sich Grossbritannien ferner bereit, im Laufe des Jahres 1953 zusätzliche Lizenzen für die Einfuhr hochwertiger Uhren bis zum Betrage von 100,000 £g (= 1,22 Mio Fr.) zu erteilen; dadurch können gewisse, aus einer Phasenverschiebung in den Kontingentierungsperioden entstandene Verluste wenigstens teilweise aufgeholt werden (vgl. Brief, Beilage 4). Vergleicht man die für den Uhrenexport nach Grossbritannien von 1946 bis 1951 verfügbaren Quoten mit den effektiven Ausfuhren, so zeigt es sich, dass die Exporte um rund 30 Mio Fr höher waren als die Kontingente. Die von uns geltend gemachten Verluste sind somit eher theoretisch, was zur Folge hat, dass die von England zugestandenen 100,000 £g eigentlich den Charakter eines Zusatzes haben.

Als Gegenleistung für die britischen Konzessionen bei den bilateral geregelten Waren und die Gewährung der Härtereserve hat die Schweiz für die Einfuhr britischer Erzeugnisse während der Vertragsdauer (d.h. im ersten Halbjahr 1953) die "offene Türe" zugesichert. Soweit solche Importe nicht durch die schweizerischen Verpflichtungen im Rahmen der OECE-Liberalisierung geregelt sind, wurden Kontingente eingeräumt, welche alle kommerziell möglichen Verkäufe britischer Waren

decken sollten. Die Schweiz erklärte sich auch bereit, Begehren um allenfalls notwendige Quotenerhöhungen sowie Gesuche für die Einfuhr von nicht auf der Liste figurierenden Waren wohlwollend zu prüfen. Importe für die schweizerische Landesverteidigung werden den vereinbarten Quoten nicht angerechnet (Art. 9 Protokoll und Anhang II).

Hinsichtlich der Vertragsdauer hätte man auf britischer Seite einer Lösung für 12 Monate den Vorzug gegeben. Es ist auch zuzugeben, dass sich eine solche Regelung auf Grund der britischen Zugeständnisse bei den bilateralen Vertragskontingenten hätte rechtfertigen lassen. Die britische Delegation liess auch keinen Zweifel darüber, dass bei einer Verlängerung des Abkommens auf diesem Gebiet im 2. Halbjahr 1953 nicht mit weiteren Verbesserungen gerechnet werden könne (vgl. Brief, Beilage 5). Die schweizerische Delegation anerkannte diesen Standpunkt, machte aber geltend, dass die Auswirkungen des britischen Systems der Globalquoten nur für das 1. Semester 1953 abzusehen seien und dass daher die Möglichkeit einer Ueberprüfung dieses Teils der schweizerischen Ausfuhr offen gehalten werden müsse. Aus dieser Ueberlegung könne sich die Schweiz auch nur für die Dauer von sechs Monaten auf die Politik der "offenen Tür" für die Einfuhr britischer Waren festlegen (vgl. Brief, Beilage 6).

Die Schweiz stellte auch diesmal eine Reihe von Bezugsbegehren für britische Rohstoffe und Halbfabrikate, vor allem für hochlegierten Stahl, Kessel- und Transformatorenbleche und Nickel. Nach den britischen Erklärungen dürfen die Aussichten für diese Lieferungen als günstig beurteilt werden (Art. 10-13 des Protokolls).

Von schweizerischer Seite wurde erneut das Begehren um Herabsetzung der übermässigen britischen Einfuhrzölle auf Reparaturteilen für Feuerzeuge gestellt. Da diese Zölle im "Finance Act" festgelegt sind und nur durch Parlamentsbeschluss geändert werden können, war eine Regelung der Frage nicht möglich. Die britische Delegation erklärte sich jedoch bereit, diesen Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten (Art. 5 Protokoll).

Im Sinne einer Gesamtwürdigung darf festgehalten werden, dass die am 19. Dezember 1952 unterzeichneten Vereinbarungen, die unter den obwaltenden Umständen bestmögliche Lösung darstellen. Das Ergebnis auf bilateralem und multilateralem Gebiet kann dahin gewertet werden, dass Grossbritannien jedenfalls seinen guten Willen unter Beweis gestellt hat. Durch das neue Abkommen konnte ein Unterbruch im Warenverkehr mit einem unserer wichtigsten Partner vermieden werden, der sich wohl nicht nur für Grossbritannien nachteilig ausgewirkt hätte. Die zum grossen Teil im Swiss Economic Council in London zusammengefassten Importeure gaben ihrer Befriedigung über das neue Abkommen Ausdruck.

II.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass mit dem britischen Schatzamt eine Verlängerung des geltenden Zahlungsabkommens bis 30. Juni 1953 vereinbart wurde, die wie üblich in Form eines Notenwechsels erfolgen wird.

In informellen Besprechungen mit der Treasury wurde auch die Frage der Zuteilung von Reisedevisen aufgeworfen. Das Schatzamt neigt eher zur Ansicht, dass die gegenwärtige Regelung mit einer Kopfquote von 25 £g nicht im britischen Interesse liege, da sie die illegale Ausfuhr von Banknoten zur Folge habe. In Anbetracht der Tatsache, dass der Schatzkanzler sich bereits auf die Beibehaltung der bisherigen Quote festgelegt hatte, war auf dem Verhandlungswege eine Erhöhung nicht zu

- 5 -

erreichen. Bekanntlich waren auch die schon vorher unterbreiteten schweizerischen Begehren um Gewährung besonderer Erleichterungen für die Wintersaison (Zahlung von Skischul- und Bergbahnabonnementen ausserhalb der Kopfquote) abgelehnt worden. Bei dieser Sachlage wurde im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband darauf verzichtet, über die Frage des Tourismus formelle Besprechungen aufzunehmen.

Eine ebenfalls informelle Zusammenkunft mit der Bank of England bot Gelegenheit, die für das kommende Frühjahr vorgesehenen Besprechungen über Finanzfragen, insbesondere das Problem des Transfers von Regiespesen, vorzubereiten.

III.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Von dem vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. die in den schweizerisch-britischen Verhandlungen vom 10. bis 19. Dezember 1952 getroffenen Vereinbarungen, welche im Schlussprotokoll vom 19. Dezember 1952 und in den beiliegenden Briefwechseln niedergelegt sind, zu genehmigen;
3. die Verlängerung des schweizerisch-britischen Zahlungsabkommens vom 12. März 1946 um sechs Monate, d.h. bis 30. Juni 1953 zu genehmigen und den vorgesehenen Notenaustausch wie üblich in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Rubattel

P.A. vertraulich an: Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel/10), Politisches Departement 8, Finanz- und Zolldepartement, Post- und Eisenbahndepartement, Departement des Innern.